

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge

Telefon : 061 267 86 39

E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch

Datum : 05.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und ge-ver@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Übergangsbestimmungen

Gemäss dem neuen Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG entsteht der Anspruch auf Taggeld mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird.

Bei den Übergangsbestimmungen wird in Abs. 2 als Beginn nur die Arbeitsunfähigkeit erwähnt, während in Abs. 1 mit dem Verweis auf Art. 16 Abs. 2^{bis} beide Konstellationen abgedeckt sind.

Wir schlagen deshalb bei den Übergangsbestimmungen folgende Formulierung von Abs. 2 vor:

«Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} mit dem Inkrafttreten der Änderung und erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder nachdem der Verdienstausschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird.»

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Die vorgeschlagene Änderung des UVG sieht vor, dass Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, als Nichtberufsunfälle gelten und dass bei diesen Rückfällen und Spätfolgen ein Anspruch auf Taggeld für maximal 720 Tage besteht. Damit lehnen sich die neuen Gesetzesbestimmungen sehr eng an die Motion an und weiten die Leistungspflicht nicht über den Motionstext hinaus aus.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der vorgeschlagenen Änderung des UVG mit einem Änderungswunsch bei den Übergangsbestimmungen zu.